



Senatsverwaltung für Finanzen, Klosterstraße 59, 10179 Berlin

Nur per E-Mail

Verein der Verwaltungsrichterinnen und
Verwaltungsrichter in Berlin e.V.

Dr. Robert Ullerich

Kirchstraße 7

10557 Berlin

berlin@bdvr.de

Geschäftszeichen (bitte angeben)

IV D 11 - P 6800-20/2020-14-2

Herr Münster

Tel. +49 30 9020 4405

Manuel.Muenster@senfin.berlin.de

www.berlin.de/sen/finanzen

elektronische Zugangseröffnung
gemäß § 3a Absatz 1 VwVfG

poststelle@senfin.berlin.de

De-Mails richten Sie bitte an

post@senfin.berlin.de-mail.de

Klosterstraße 59, 10179 Berlin

21.12.2023

Verfassungswidrigkeit der R-Besoldung

Sehr geehrter Herr Dr. Ullerich,

vielen Dank für Ihr Schreiben vom 12. Dezember 2023. Auf Ihre darin geäußerten Forderungen beziehe ich gerne Stellung.

Rückwirkende Korrektur des Familienzuschlags ab dem dritten Kind

Sie beziehen sich auf zwei Vorlagebeschlüsse des VG Berlin an das Bundesverfassungsgericht vom 16. November 2023. Das VG Berlin erachtet darin die familienbezogenen Besoldungsbestandteile der Berliner Richterinnen und Richter für die Jahre 2011 bis 2020 als verfassungswidrig zu niedrig bemessen. Sie fordern daher die Einbeziehung in das in meinem Schreiben von 29. August 2023 angekündigte Reparaturgesetz zu der in der Vergangenheit mutmaßlich zu niedrig gewährten Besoldung, sobald das BVerfG seine Entscheidung zu den noch offenen Verfahren zur Amtsangemessenheit der A-Besoldung getroffen hat.

Der Problematik der in der Vergangenheit zu niedrig gewährten Familienzuschläge bei Familien mit drei oder mehr Kindern wird in der Finanzverwaltung eine hohe Priorität beigemessen. Dementsprechend wird derzeit bereits auf Fachebene an einem Regelungsentwurf gearbeitet, der die notwendigen Reparaturen vorsieht. Dieses Reparaturgesetz soll Teil des nächsten Besoldungs- und Versorgungsanpassungsgesetzes werden. Vorbehaltlich der Verabschiedung im Abgeordnetenhaus würde die Korrektur somit im Laufe des Jahres 2024 erfolgen.

Nichtgewährung der Hauptstadtzulage ab der Besoldungsgruppe A 14

Des Weiteren nehmen Sie Bezug auf den Vorlagebeschluss des VG Berlin an das BVerfG vom 4. Dezember 2023. Darin sieht das VG Berlin die Nichtgewährung der Hauptstadtzulage für beamtete Dienstkräfte des Landes Berlin ab der Besoldungsgruppe A 14 als verfassungswidrig an. Sie schließen sich der Auffassung des VG Berlin an und argumentieren, dass durch die Kappung ab der Besoldungsgruppe A 13 die Abstände zu den höheren Besoldungsgruppen auf verfassungswidrige Weise abgeschmolzen werden. Die Besoldung in der Besoldungsgruppe R 1 sei in der Erfahrungsstufe 1 sogar niedriger als in der dritten Erfahrungsstufe der Besoldungsgruppe A 13. Der Ausschluss der Dienstkräfte, welche nach R 1 besoldet werden, sei somit bereits nach den eigenen Maßstäben der Finanzverwaltung nicht zu rechtfertigen. Sie fordern daher den Senat dazu auf, die Hauptstadtzulage auf die R-Besoldung zu erstrecken.

Hierzu kann ich Ihnen mitteilen, dass für eine abschließende Bewertung des Vorlagebeschlusses zunächst die schriftlichen Gründe zum Vorlagebeschluss abgewartet werden. Ihre Forderung nach einer Erstreckung der Gewährung der Hauptstadtzulage auf weitere Besoldungsgruppen wird bei der Prüfung und Entscheidung zum weiteren Umgang mit der Hauptstadtzulage selbstverständlich geprüft.

Mit freundlichen Grüßen



Wolfgang Schyrocki

Senatsverwaltung für Finanzen, Klosterstraße 59, 10179 Berlin
barrierefreier Zugang über Rolandufer, Hof 1

Die Datenschutzerklärung nach Art. 13 und 14 Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) finden Sie unter dem Link www.berlin.de/finanzen/datenschutz. Sollten Sie keine Möglichkeit des Abrufs haben, bitten wir um kurze Nachricht; die Datenschutzerklärung wird Ihnen dann per E-Mail oder auf dem Postweg zugesandt.